

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Der Hafen – Verein für psychosoziale Hilfe Harburg e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe von Menschen mit Behinderung und hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die selbstlose Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
  - die Unterhaltung von Einrichtungen mit Tagesstättenangeboten, in denen für die hilfsbedürftigen Personen Ansprechpartner und therapeutische Angebote zur Verfügung stehen,
  - das Vorhalten von sozialen und therapeutischen Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung in Wohnungen und Wohnheimen, die sich am individuellen Hilfebedarf orientieren,
  - die stadtteilbezogene ambulante, teilstationäre und stationäre Betreuung mit dem Ziel, dem betroffenen Personenkreis die Bewältigung der Behinderung und die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben zu ermöglichen,
  - ein Angebot ambulanter Leistungen im Bereich Kinder- und Jugendhilfe und von therapeutischen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch V wie Ergotherapie, Soziotherapie und integrierte Versorgung.
-

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliederstruktur soll den Zielen des Vereins gerecht werden. Es sind Vertreter der einschlägigen regionalen und überregionalen Fachöffentlichkeit, der kommunalen Verwaltung und der Mitarbeiter ausreichend zu berücksichtigen. Dabei soll der Anteil der Mitarbeiter aus den betreuten Einrichtungen 15 % der Gesamtmitgliederzahl nicht überschreiten.
- (2) Über den Antrag auf die Aufnahme in Textform entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,

- der Aufsichtsrat und
- der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wurde.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
    - a) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates
    - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
    - c) Beteiligung an Gesellschaften
    - d) Mitgliedsbeiträge
    - e) Auflösung des Vereins
  - (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederrechte der Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von dem jeweiligen vertretungsberechtigten Organ des Mitglieds wahrgenommen. Dieses ist allerdings berechtigt, die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auch auf eine andere Person zu delegieren.
  - (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
  - (8) An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend
-

hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).

- (9) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von 4 Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).

## **§ 8**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes ist möglich. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand in fachlichen Fragen und schließt mit dem Vorstand den Anstellungsvertrag. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr. Der Vorstand hat bei diesen Sitzungen ein Anwesenheitsrecht. Alle weiteren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen, der für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten zuständig ist und die laufende Geschäftsführung neben dem Vorstand übernimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (5) Der Aufsichtsrat beruft und entlastet den Vorstand.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n Vertreter/in.
- (7) Arbeitnehmer des Vereins können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (8) Der Aufsichtsrat kann einen Wirtschaftsprüfer bestellen, der die Buchführung und den Jahresabschluss prüft und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis unterrichtet.
- (9) Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsaufgaben sicherzustellen, verabschiedet der Aufsichtsrat gemeinsam mit Vorstand eine verbindliche Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
-

- (2) Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat bis auf Weiteres gewählt. Durch Vertrag mit dem Aufsichtsrat können Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Vereins im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gegen ein angemessenes Entgelt führen.
- (3) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Änderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigelegt ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unterschrieben.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 3/4-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **30.09.1999** in Kraft.

Mit Änderungen vom 02.06.04, 23.11.2005, 09.07.2008, 11.11.2010, 2.11.2015, 22.8.2022 und 21.11.2023

---